, am

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk) Rsb

Tel.:

Zl.:

Gegenstand: Bauvorhaben

Grundstück Nr.

KG

Untersagung der Bauausführung /

Bedingungen und Auflagen für die Bauausführung **1)**

Bezug: Ihre Eingabe vom

An

**Bescheid**

Sie haben mit Eingabe vom die beabsichtigte Ausführung des Bauvorhabens

auf dem / den Grundstück(en) Nr. KG

angezeigt. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens ergeht hiezu folgender

# Spruch

1.**1)** Gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 wird Ihnen die Ausführung obgenannten Bauvorhabens untersagt.

2.**1)**Gemäß § 25a Abs. 1a Oö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 werden für die Ausführung obgenannten Bauvorhabens folgende Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben:

3.**1)**Gemäß § 25 Abs. 1b Oö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 wird Ihnen hinsichtlich Ihres obgenannten Bauvorhabens die Bestellung eines Bauführers oder einer Bauführerin und eine Befundausstellung durch diesen oder diese aufgetragen.

**Hinweis gem. § 40a (1) Oö. BauO 1994: 1)**

Bei bewilligungspflichtigen Neu- und Zubauten und bei Baufreistellungen gem. § 24a Oö. BauO 1994, die ein Fundament erfordern, hat die Bauführerin oder der Bauführer der Baubehörde nach der Fertigstellung des Fundaments unaufgefordert eine von ihr oder ihm ausgestellte Bestätigung (Befund) darüber vorzulegen, dass das Gebäude in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird. Mit der Ausführung der Außenbauteile darf erst nach Vorlage dieser Bestätigung (Befund) begonnen werden.

## Begründung

1.**1)** Gemäß § 25a Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 hat die Baubehörde die Bauausführung zu untersagen, wenn

1. Abweisungsgründe in Sinn des § 30 Abs. 6 Z 1 oder des § 35 Abs. 1 Z 3 vorliegen oder

2. offensichtliche Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 2 festgestellt werden oder

3. das angezeigte Bauvorhaben einer Bewilligung nach § 24 Abs 1 bedarf oder

4. bei Windkraftanlagen gem. § 25 Abs. 1 Z 7 die im § 12 Abs. 2 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und –organi­sationsgesetz 2006 festgelegten Abstandsbestimmungen nicht eingehalten werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

**1)** Für das Bauvorhaben liegen folgende Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 1 oder des § 35 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 vor:

**1)** Hinsichtlich des Bauvorhabens werden folgende offensichtliche Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 2 festgestellt:

**1)** Das Bauvorhaben bedarf aus folgenden Gründen einer Baubewilligung nach § 24 Abs 1 Oö. BauO 1994:

**1)** Die Windkraftanlage hält aus folgenden Gründen nicht die im § 12 Abs. 2 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und   
–organisationsgesetz 2006 festgelegten Abstandsbestimmungen ein:

Es war daher spruchgemäß die Bauausführung zu untersagen.

2.**1)** Gemäß § 25a Abs. 1a Oö. BauO 1994 LGBl 66/1994 idF LGBl 55/2021 können für die Bauausführung erforderlichen­falls Auflagen und Bedingungen iSd § 35 Abs. 2 vorgeschrieben werden.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen und Auflagen waren nach dem Gutachten des

(bautechnischen bzw. sonstigen Sachverständigen) vom erforderlich.

3.**1)** Gemäß § 25a Abs. 1b Oö. BauO 1994 LGBl 66/1994 idF LGBl 14/2024 kann die Bestellung eines Bauführers oder einer Bauführerin sowie eine Befundausstellung aufgetragen werden, soweit dies aufgrund der Verwendung, Lage, Art oder Umgebung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Der im Spruch vorgenommene diesbezügliche Auftrag war aufgrund ............. erforderlich.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich1 beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

**1**Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekannt­machungen der ***[bescheiderlassende Gemeinde]*** unter [***www.gemeinde.gv.at***](http://www.gemeinde.gv.at)***.***

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Der Bürgermeister:

**Beilagen:**

Gutachten des

**Ergeht weiters an:**

Grundeigentümer / Miteigentümer:

(soweit vom Anzeigepflichtigen verschieden)

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.